



Kaufbeuren

Beschluss

des Stadtrates

gefasst in öffentlicher Sitzung

Geschäftsordnungsfragen:

Übernahme der bisherigen Geschäftsordnung mit notwendigen bzw. vorgeschlagenen Änderungen und Auftrag an die Verwaltung zur Überarbeitung der Geschäftsordnung

Herr Schill stellt folgenden Änderungsantrag: Bestellung einer/eines Beauftragten des Stadtrates für Kinder und Jugend.

Bei Nr. 1.1.) „§ 4a Beauftragte des Stadtrates“ wird im ersten Satz „Der Stadtrat bestellt zu Beginn der Wahlzeit einzelne seiner Mitglieder für die Themenbereiche Kultur, Sport, Bauhof sowie Gesundheit- und Pflege zur Beauftragten des Stadtrates“. Vor dem Wort Kultur als weiterer Themenbereich eingefügt: „Kinder und Jugend“.

Frau Riedl stellt zu oben genanntem Änderungsantrag von Herrn Schill einen Vertagungsantrag gem. § 41 GeschO.

Jastimmen: 2 Neinstimmen: 39 Anwesend: 41

Der Vertagungsantrag von Frau Riedl wird abgelehnt.

Beschlussfassung des Änderungsantrages von Herrn Schill:

Jastimmen: 9 Neinstimmen: 32 Anwesend: 41

Der Änderungsantrag von Herrn Schill wird abgelehnt.

Beschluss:

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrates in der Fassung vom 27.05.2025 wird mit folgenden Änderungen übernommen:

1) § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a
Beauftragte des Stadtrates

Der Stadtrat bestellt zu Beginn der Wahlzeit einzelne seiner Mitglieder für die Themenbereiche Kultur, Sport, Bauhof sowie Gesundheit und Pflege zu Beauftragten des Stadtrates. Sie sind Bindeglieder zwischen Bürgern, Stadtgesellschaft, Stadtrat sowie Stadtverwaltung und Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Akteure der Stadtgesellschaft. Die

Beauftragten unterstützen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich den Oberbürgermeister, die Bürgermeister sowie den weiteren Vertreter bei der Repräsentation der Stadt. Sie vertreten die Stadt nicht rechtlich.“

Jastimmen: 41

Neinstimmen: 0

Anwesend: 41

2) § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag bis zu sieben stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Eine Person kann in mehreren Vertretungsreihen benannt werden; sie darf jedoch nicht auf derselben Rangstelle für mehrere ordentliche Mitglieder benannt werden. Ist eine Person für mehrere ordentliche Mitglieder als Stellvertretung bestellt, so vertritt sie bei gleichzeitiger Verhinderung dieser ordentlichen Mitglieder ausschließlich das ordentliche Mitglied, für dessen Vertretungsreihe sie zuerst benannt ist. Ein stellvertretendes Mitglied kann in derselben Sitzung nur einen Ausschusssitz wahrnehmen.“

Jastimmen: 41

Neinstimmen: 0

Anwesend: 41

3) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

i) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Bau- und Umweltausschuss, für alle im Bereich des Bau- und Umweltreferates anfallenden Angelegenheiten wie insbesondere der Bauleitplanung, der Durchführung eigener Bauvorhaben, der übergeordneten Verkehrsplanung, der Wohnungsbauförderung, des Erschließungsrechts, der Grünraumplanung, der Grünflächen-, Gewässer- und Biotopbewirtschaftung, des kommunalen Ökokontos, der Stadtgärtnerei, der Abwasser- und Müllbeseitigung und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die den Naturhaushalt betreffenden Angelegenheiten. Aus den weiteren Referaten berät der Bau- und Umweltausschuss Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Straßenverkehrsregelung.“

ii) Nr. 2 wird gestrichen.

iii) Die Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

b) In Abs. 2 Buchst. a) wird die Zahl 12 durch die Zahl 16 ersetzt.

Jastimmen: 41

Neinstimmen: 0

Anwesend: 41

4) In § 11 wird die Zahl 12 durch die Zahl 16 ersetzt.

Jastimmen: 34

Neinstimmen: 7

Anwesend: 41

5) In § 16 Abs. 1 Nr. 26 wird das Wort „Bauausschusssitzung“ durch das Wort „Bau- und Umweltausschusssitzung“ ersetzt.

Jastimmen: 41

Neinstimmen: 0

Anwesend: 41

6) § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Ist auch der dritte Bürgermeister verhindert, so obliegt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters einem namentlich benannten weiteren Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Ist auch der weitere Stellvertreter verhindert, so obliegt die Stellvertretung den Fraktionssprechern in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).“

Jastimmen: 28

Neinstimmen: 13

Anwesend: 41

7) § 25 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse beginnen um 17:30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird.“

Jastimmen: 41

Neinstimmen: 0

Anwesend: 41

8) § 54 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).“

b) Die alten Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

Jastimmen: 34

Neinstimmen: 7

Anwesend: 41

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung unter Einbeziehung des Geschäftsordnungsgremiums zu überarbeiten. Der erarbeitete Entwurf einer neuen Geschäftsordnung ist dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Jastimmen: 41

Neinstimmen: 0

Anwesend: 41

Originalbeschluss an 010 (über den Oberbürgermeister)

Kaufbeuren, 12.05.2026

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

